Anfrage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VII/2019/00479**
Datum:	09.10.2019
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	Vierkant, Thorben
Plandatum:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Schuldnerpfändung durch die Stadt Halle (Saale) im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag

1. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass Schuldner des Rundfunkbeitrages durch die Stadtkasse gepfändet wurden und werden?
2. Falls ja: Auf welcher gesetzlich festgeschriebenen Grundlage geschah bzw. geschieht dies?
3. Wie viele Fälle seit 2014 sind der Stadtverwaltung in Halle bekannt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!
4. Welche Kosten fallen durchschnittlich im Rahmen dieser Pfändungen je Fall für die Stadt an?
5. In welcher Höhe werden diese Kosten durchschnittlich je Fall durch den Auftraggeber erstattet?
6. Sind diese Zahlungen kostendeckend im Sinne der Konsolidierungsbemühungen der Stadt?
7. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Zwangsanmeldung von Nichtzahlern des Rundfunkbeitrags durch das Einwohnermeldeamt beim Beitragsservice?

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

18 .10.2019

Sitzung des Stadtrates am 30.10.2019
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Schuldnerpfändung durch die Stadt Halle im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag
Vorlagen-Nummer: VII/2019/00479
TOP: 11.21

Antwort der Verwaltung:

1. **Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass Schuldner des Rundfunkbeitrages durch die Stadtkasse gepfändet wurden und werden?**

   Ja.

2. **Falls ja: Auf welcher gesetzlich festgeschriebenen Grundlage geschah bzw. geschieht dies?**

   Rundfunkgebührenstaatsvertrag GVBL. 2011 S. 828
   Satzung des MDR MBL. LSA 2012 S. 621
   § 7a; 7b Verwaltungsvollstreckungsgesetz LSA v. 20.02.2015 (GVBL. S. 50)

3. **Wie viele Fälle seit 2014 sind der Stadtverwaltung in Halle bekannt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!**

   Vom Beitragsservice wurden nachfolgend aufgeführte Vollstreckungsersuchen an die Stadt Halle (Saale) übersandt.

2014	2015	2016	2017	2018
2.779	6.834	5.854	5.804	4.906

4. **Welche Kosten fallen durchschnittlich im Rahmen dieser Pfändungen je Fall für die Stadt an?**

   Die durchschnittlichen Kosten der Vollstreckung betrugen pro Fall:

2014	2015	2016	2017	2018
68,43	66,23	66,37	76,04	80,07

5. **In welcher Höhe werden diese Kosten durchschnittlich je Fall durch den Auftraggeber erstattet?**

   Für jedes Vollstreckungsersuchen ist eine Fallpauschale von derzeit 30,00 Euro (bis Februar 2018 in Höhe von 20,00 Euro) zu zahlen. Außerdem sind die nicht beigetriebenen Vollstreckungsgebühren zu erstatten. Unter Hinzurechnung der vom Schuldner bezahlten Pfändungsgebühren ergeben sich folgende Einnahmen pro Fall:

2015	**2016**	**2017**	**2018**
31,88	33,15	32,68	42,64

6. **Sind diese Zahlungen kostendeckend im Sinne der Konsolidierungsbemühungen der Stadt?**

   Die Einnahmen sind aufgrund der landesgesetzlichen Regelungen nicht kostendeckend.

   Nach § 7b Absatz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz LSA - Kosten der Vollstreckungshilfe - ist je Ersuchen ein Betrag zum Ausgleich des durch Vollstreckungskosten nicht gedeckten Verwaltungsaufwands und die bei Vollstreckungsschuldnern nicht beigetriebenen Vollstreckungskosten zu zahlen.

   Entsprechend § 3 der Verordnung zur Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes LSA vom 20.02.2018 beträgt die Vollstreckungskostenpauschale 30,00 Euro je Beitreibungsersuchen.

   Die Höhe der Pfändungsgebühren ist in der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Vollstreckungskostenordnung - VKostO LSA) vom 13. Februar 2014 geregelt. Für Forderungen bis zu 500 Euro beträgt sie 20,00 Euro.

   Diese gesetzlichen Regelungen ergäben schon keine Kostendeckung, wenn in allen Fällen Pfändungsgebühren anfallen würden. Es gibt aber zahlreiche Konstellationen, bei denen keine Pfändungsgebühren erhoben werden (dürfen), wie z.B. Anträge auf Ratenzahlung nach einer Ankündigung der Zwangsvollstreckung; keine Geschäftsverbindung bei Kontopfändung).

7. **Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Zwangsanmeldung von Nichtzahlern des Rundfunkbeitrags durch das Einwohnermeldeamt beim Beitragsservice?**

   Es erfolgen keine Zwangsanmeldungen durch das Einwohnermeldeamt. Allerdings haben die Rundfunkanstalten gesetzliche Befugnisse zu Meldedatenanfragen und -abgleichen.

Egbert Geier
Bürgermeister